



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Waldfeststellungsverfahren gemäß § 5 ForstG 1975

(*) Feld muss ausgefüllt sein
i Im Anhang finden Sie detaillierte Ausfüllhilfen

AntragstellerIn

Name (*)

Vorname (*)

Geschlecht (*) m w

Adresse (*)

Straße

HausNr

PLZ / Ort

Kontakte: Bitte mindestens einen Kontakt angeben!

(Bei Angabe einer E-Mail-Adresse stimmen Sie der Verwendung der E-Mail in der Korrespondenz zu)

Telefon

Mobil

Fax

E-Mail

Antrag (*) **i**

Als Eigentümer des/der nachstehenden Grundstücke(s) beantrage ich gemäß § 5 Abs. 1 ForstG 1975 idgF die bescheidmäßige Feststellung, dass es sich bei der/den nachstehende(n) Grundfläche(n) nicht um Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 handelt.

Grundstücksnummer

Katastralgemeinde

Kulturgattung lt. Grundkataster

Nichtwaldfläche(n)

Ausführliche Begründung

Vorzulegende Beilagen (*)

Grundbuchauszug (nicht älter als 3 Monate), 1 -fach mit C-Blatt für die beanspruchten Grundstücke

Lageplan mit Darstellung der beantragten Fläche, 3-fach

Datum und Unterschrift

Ort

Datum

Unterschrift



Amt für öffentliche Ordnung

Schwarzstrasse 44
5024 Salzburg

Information zum Waldfeststellungsverfahren gemäß § 5 ForstG 1975

Der Antrag ist entweder

Persönlich bei der
Magistratsabteilung 1/01 – Amt für öffentliche Ordnung
Einlaufstelle, Schwarzstrasse 44, Erdgeschoss
5020 Salzburg

Parteienverkehr:

Mo 8.00 bis 12.00 Uhr und 13.30 bis 16.00
Di bis Fr 8.00 bis 12.00 Uhr

oder **schriftlich** zu stellen

Allgemeines

Bitte füllen Sie alle Felder korrekt aus. Die mit einem (*) gekennzeichneten Felder sind verpflichtend auszufüllen. Für alle Datumseingaben gilt das Format „TT.MM.JJJJ“
Sie können das Formular direkt am Bildschirm ausdrucken. Das fertig ausgefüllte Formular übermitteln Sie bitte an die oben angeführte Kontaktadresse

Info

Unter Rodung wird die „Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als der Waldkultur“ verstanden. Es ist also nicht entscheidend, ob eine auf Waldboden beabsichtigte Maßnahme die Fällung von Bäumen erforderlich macht, sondern ausschließlich ob im Wald diese waldfremden Maßnahmen (z.B. Errichtung baulicher Anlagen, Parkplätze, gärtnerische Nutzung, Einbauten von Leitungen) gesetzt werden.

Rechtsgrundlagen

- § 1a (1) Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes sind mit Holzgewächsen der im Anhang angeführten Arten (forstlicher Bewuchs) bestockt Grundflächen, soweit die Bestockung mindestens eine Fläche von 1 000 m² und eine durchschnittliche Breite von 10 m erreicht.
- (2) Wald im Sinne des Abs. 1 sind auch Grundflächen, deren forstlicher Bewuchs infolge Nutzung oder aus sonstigem Anlass vorübergehend vermindert oder beseitigt ist.
- (3) Unbeschadet ihrer besonderen Nutzung gelten als Wald im Sinne des Abs. 1 auch dauernd unbestockte Grundflächen, insoweit sie in einem unmittelbaren räumlichen und forstbetrieblichen Zusammenhang mit Wald stehen und unmittelbar dessen Bewirtschaftung dienen (wie forstliche Bringungsanlagen, Holzlagerplätze, Waldschneisen).



- (4) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten
 - a) unbeschadet anderer Bestimmungen dieses Bundesgesetzes Grundflächen, die anders als forstlich genutzt werden und deren Bewuchs mit einem Alter von wenigstens 60 Jahren eine Überschirmung von drei Zehntel nicht erreicht hat,
 - b) bestockte Flächen, die infolge des parkmäßigen Aufbaues ihres Bewuchses überwiegend anderen als Zwecken der Waldwirtschaft dienen
 - c) forstlich nicht genutzte Strauchflächen ...
 - (5) Nicht als Wald im Sinne des Abs. 1 gelten auch Flächen, die im Kurzumtrieb mit einer Umtriebszeit bis zu 30 Jahren genutzt werden, sowie Forstgärten, Forstsamenplantagen, Christbaumkulturen und Plantagen von Holzgewächsen zum Zwecke der Gewinnung von Früchten wie Walnuss oder Edelkastanie, soweit sie nicht auf Waldboden angelegt wurden und ihre Inhaber die beabsichtigte Betriebsform der Behörde binnen 10 Jahren nach Durchführung der Aufforstung oder Errichtung dieser Anlagen gemeldet hat. Erfolgt eine solche Meldung nicht, findet § 4 Anwendung.
- § 3 (1) Ist eine Grundfläche (Grundstück oder Grundstücksteil) im Grenzkataster oder im Grundsteuerkataster der Benützungsort Wald zugeordnet und wurde eine Rodungsbewilligung für diese Grundfläche nicht erteilt, so gilt sie als Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes, solange die Behörde nicht festgestellt hat, dass es sich nicht um Wald handelt.
- § 4 (1) Grundflächen, die bisher nicht Wald waren, unterliegen den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes im Fall
- 1. der Aufforstung (Saat oder Pflanzung) nach Ablauf von zehn Jahren ab der Durchführung,
 - 2. der Naturverjüngung nach Erreichen einer Überschirmung von fünf Zehnteln ihrer Fläche mit einem Bewuchs von wenigstens 3 m Höhe.
- § 5 (1) Bestehen Zweifel, ob
- a) eine Grundfläche Wald ist oder
 - b) ein bestimmter Bewuchs in der Kampfzone des Waldes oder als Windschutzanlage den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes unterliegt, so hat die Behörde von Amts wegen oder auf Antrag eines gemäß § 19 Abs. 1 Berechtigten ein Feststellungsverfahren durchzuführen. § 19 Abs. 4 ist sinngemäß anzuwenden.
- (2) Stellt die Behörde fest, dass die Grundfläche zum Zeitpunkt der Antragstellung oder innerhalb der vorangegangenen zehn Jahre Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes war, so hat sie mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt. Weist der Antragsteller nach, dass
- 1. die Voraussetzungen des ersten Satzes nicht zutreffen oder
 - 2. eine dauernde Rodungsbewilligung erteilt wurde, und ist inzwischen keine Neubewaldung erfolgt, so hat die Behörde mit Bescheid auszusprechen, dass es sich bei dieser Grundfläche nicht um Wald im Sinne dieses Bundesgesetzes handelt.